Gemeinde Schömberg AZ: 460.151, 460.31

6. Änderung der Ordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schömberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 die 6. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in Schömberg mit Wirkung zum 01.09.2020 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Der Anhang 9 der Ordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schömberg wird wie folgt geändert:

Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Schömberg gültig ab dem 01.09.2020

1. **Privatrechtliche Einrichtung**

   Die Gemeinde Schömberg betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als privatrechtliche Einrichtung. Bei den Kindergartenbeiträgen handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt.

2. **Benutzungsentgelt/Elternbeitrag**

   Das monatliche Benutzungsentgelt wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Kinder, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bei der Berechnung des Entgelts auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie noch eine Schule besuchen oder über kein eigenes Einkommen verfügen.

   Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Berichtigung des Elternbeitrags wird dann entsprechend zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

   Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten des Kindergartens. Aus diesem Grund ist es auch während den Ferien bzw. bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Das Kindergartenbetreuungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Mit Eintritt in den Kindergarten und beim Austritt aus dem Kindergarten wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.

Entgelttabelle ab 01.09.2020

Betreuungsform	1 Kind Betrag in € pro Monat	2 Kinder Betrag in € pro Monat	3 Kinder Betrag in € pro Monat	4 und mehr Kinder Betrag in € pro Monat
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	148,00	111,00	74,00	30,00
Ganztagsbetreuung	244,00	183,00	122,00	49,00
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	288,00	216,00	144,00	58,00
Ganztagsbetreuung	482,00	362,00	241,00	96,00
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kinderkrippe				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	370,00	278,00	185,00	74,00
Ganztagsbetreuung	557,00	418,00	279,00	111,00

Entgelttabelle ab 01.09.2021

Betreuungsform	1 Kind Betrag in € pro Monat	2 Kinder Betrag in € pro Monat	3 Kinder Betrag in € pro Monat	4 und mehr Kinder Betrag in € pro Monat
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	152,00	114,00	76,00	30,00
Ganztagsbetreuung	251,00	188,00	126,00	50,00
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	297,00	223,00	149,00	59,00
Ganztagsbetreuung	496,00	372,00	248,00	99,00
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kinderkrippe				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	381,00	286,00	191,00	76,00
Ganztagsbetreuung	574,00	431,00	287,00	115,00

Entgelttabelle ab 01.09.2022

Betreuungsform	1 Kind Betrag in € pro Monat	2 Kinder Betrag in € pro Monat	3 Kinder Betrag in € pro Monat	4 und mehr Kinder Betrag in € pro Monat
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	157,00	118,00	79,00	31,00
Ganztagsbetreuung	259,00	194,00	130,00	52,00
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	306,00	230,00	153,00	61,00
Ganztagsbetreuung	511,00	383,00	256,00	102,00
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kinderkrippe				
		Abschlag 25%	**Abschlag 50%**	**Abschlag 80%**
Verlängerte Öffnungszeit	392,00	294,00	196,00	78,00
Ganztagsbetreuung	591,00	443,00	296,00	118,00

3. Ermäßigte Entgelte

Sollten die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten keine Übernahme des Kindergartenentgelts zulassen, ist von den Erziehungsberechtigten zunächst beim Landratsamt Calw ein Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen. Sollte das Landratsamt eine Kostenübernahme ablehnen, kann das Entgelt der entsprechenden Betreuungsform um 50% ermäßigt werden, wenn der Gemeinde eine aktuelle Wohngeldbescheinigung vorgelegt wird. Eine Ermäßigung beim Essensentgelt wird nicht gewährt.

4. Für **Gast- oder Ferienkinder**, die den Kindergarten nur tage- oder wochenweise besuchen, ist ein pauschales Entgelt pro Kind wie folgt zu zahlen (nur für Kinder ab 3 Jahren möglich):

Betreuungsform	1 – 2 Tage	3 Tage bis 1 Woche
VÖ	50,00 €	75,00
Ganztag	75,00 €	115,00 €

5. Für die Ganztagsbetreuung wird gemäß der Betriebserlaubnis des KVJS eine warme Mahlzeit für die Kinder angeboten. Hierfür wird ein Entgelt pro Monat von 45,- € erhoben. Die Abnahme des Mittagsessens ist bei der Ganztagsbetreuung verpflichtend. Für einzelne Essen wird ein Betrag in Höhe von 2,70 € erhoben. Das Entgelt wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt erhoben. Ermäßigungen nach Nr. 4 gelten hier nicht.

6. Für die Umsetzung des Essens im pädagogischen Konzept (Frühstück, Getränke, Mittagssnack, gemeinsames Kochen/Backen, etc.) wird ein monatlicher Beitrag von 7,00 € pro Kind erhoben. Dieser Betrag ist bereits Bestandteil des Entgelts.
7. Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahmen in die Einrichtung beantragt haben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Schömberg, den 29.07.2020

Gez. Matthias Leyn
Bürgermeister